

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

Dachdeckerei Dresden (Bsp.)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	4
ToDo-Liste	5
Beratungsergebnis	9
Gesellschafts- und Gewerberecht	9
Der Wirtschaftszweig der Dachdeckerei und Bauspenglerei.....	9
Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	9
Gesellschaftsvertrag einer GmbH.....	11
Kosten der GmbH-Gründung.....	13
Eintragung der Firma einer GmbH in das Handelsregister.....	14
Ansprechpartner beim Handelsregister.....	17
Eintragung in die Handwerksrolle, Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer..	17
Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer juristischen Person in die Handwerksrolle.....	19
Ansprechpartner für die Eintragung in die Handwerksrolle.....	20
Die Betriebshaftpflichtversicherung.....	20
Allgemeines zur Gewerbeanmeldung.....	21
Gewerbeanmeldung einer GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft.....	23
Gebühren und Ansprechpartner für die Gewerbeanmeldung in Dresden.....	25
Sozialversicherungsrecht	26
Versicherungsfreiheit für Selbstständige.....	26
Die Krankenversicherung.....	28
Die Pflegeversicherung.....	31
Die Arbeitslosenversicherung.....	32
Die Rentenversicherung.....	33
Ansprechpartner in Rentenfragen.....	35
Die Unfallversicherung.....	35
Mögliche Berufsgenossenschaften.....	37
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.....	37
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution.....	38
Die Betriebsnummer.....	38
Ordentliches Meldeverfahren für die Sozialversicherungen.....	39
Sofortmeldepflicht von Mitarbeitern.....	41
Der Sozialversicherungsausweis.....	42
Die Sozialkasse der Bauwirtschaft.....	43
Sozialversicherungsbeiträge.....	44
Beschäftigung von Auszubildenden.....	46
Sozialversicherung bei Auszubildenden.....	47
Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer.....	47
Fördermöglichkeiten	50

Ihr startothek Beratungsergebnis

Gründerwettbewerb - IKT Innovativ.....	50
Gründungszuschuss.....	51
Ihr Berater	53

Muster

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Dresden, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Sachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Dachdeckerei und Bauspenglerei

Handelt es sich bei dem Gründungsvorhaben um ein Handwerk nach Anlage A bzw. B der Handwerksordnung?

- Ja, zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A HwO

Handelt es sich um einen Mischbetrieb?

- Nein

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

In welcher Rechtsform soll das Unternehmen gegründet werden?

- Ein-Personen-GmbH

Wird für die Eintragung in die Handwerksrolle eine Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung benötigt, weil kein Meisterbrief vorhanden ist?

- Nein

Sollen Mitarbeiter beschäftigt werden?

- Ja

Welche der unten genannten Beschäftigungsverhältnisse sind geplant?

- Vollzeitbeschäftigte
- Auszubildende

Wieviele Beschäftigte sind insgesamt geplant?

- 1 bis 5

Sollen auch Mitarbeiter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beschäftigt werden?

- Nein

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Zuschuss

ToDo-Liste

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Gesellschaftsvertrag einer GmbH

Formulieren Sie einen Gesellschaftsvertrag und lassen Sie diesen von allen Gesellschaftern unterzeichnen und notariell beurkunden.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 11](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **31.01.2014**

Jedes ToDo kann durch den Berater terminiert und kommentiert werden!

Erledigt: 0

Eintragung einer GmbH in das Handelsregister

Bitte melden Sie Ihre GmbH zur Eintragung ins Handelsregister an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 14](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **28.01.2014**

Jedes ToDo kann durch den Berater terminiert und kommentiert werden!

Erledigt: 0

Eintragung in die Handwerksrolle

Bitte zeigen Sie die Aufnahme Ihres Betriebs bei der örtlichen Handwerkskammer an und lassen Sie ihn in die Handwerksrolle eintragen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 17](#)

Erledigt: 0

Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer juristischen Person in die Handwerksrolle

Beschaffen Sie sich bitte die erforderlichen Unterlagen für die Eintragung in die Handwerksrolle.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 19](#)

Erledigt:

Die Betriebshaftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 20](#)

Erledigt:

Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Bitte zeigen Sie den Beginn Ihres Gewerbes bei der zuständigen Behörde an (Gewerbeanmeldung).

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 21](#)

Erledigt:

MUSTER

Sozialversicherungsrecht

Ihre Notizen:

Grundsatz der Versicherungsfreiheit für Selbstständige

Prüfen Sie bitte, wie es um Ihre soziale Absicherung als Selbstständiger bestellt sein wird. Kontaktieren Sie ggf. Ihre bisherigen Versicherungsträger.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 26](#)

Erledigt:

Die Arbeitslosenversicherung

Bitte prüfen Sie, ob es für Sie sinnvoll ist, freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 32](#)

Erledigt:

Die gesetzlichen Unfallversicherung

Prüfen Sie, ob Sie Ihr Unternehmen bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden müssen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 35](#)

Erledigt:

Die Betriebsnummer

Ihr Unternehmen benötigt eine Betriebsnummer. Bitte beantragen Sie diese bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 38](#)

Erledigt:

Ordentliches Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Bitte melden Sie Ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bzw. sich selbst bei der zuständigen Krankenkasse an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 39](#)

Erledigt:

Sofortiges Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Bitte melden Sie neue Mitarbeiter sofort auf elektronischem Wege bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 41](#)

Erledigt:

Der Sozialversicherungsausweis

Lassen Sie sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 42](#)

Erledigt:

Die Sozialkasse der Bauwirtschaft

Bitte melden Sie Ihre Beschäftigten zusätzlich zur Meldung bei der Sozialversicherung auch noch bei der Sozialkasse Bau an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 43](#)

Erledigt:

Sozialversicherungsbeiträge

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter monatlich an die zuständige(n) Krankenkasse(n) abführen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 44](#)

Erledigt:

Beschäftigung von Auszubildenden

Prüfen Sie bitte, ob Sie die besonderen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Auszubildenden erfüllen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 46](#)

Erledigt:

Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Bitte führen Sie die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt ab.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 47](#)

Erledigt:

Ihr Beratungsergebnis

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig der Dachdeckerei und Bauspenglerei

Dieser Wirtschaftszweig umfasst u.a. Tätigkeiten wie

- das Errichtung von Dächern,
- Dachdeckung (einschließlich Dachteererei und Dachverschindlerei),
- Spenglerarbeiten im Außenbereich im Rahmen der Errichtung von Dächern.

Folgende **zulassungspflichtige Handwerke** der **Anlage A der Handwerksordnung (HwO)** können in Betracht kommen:

- **Dachdecker**
- **Klempner**

Hinweis:

Weitere Informationen zum Berufsbild und zu den einzelnen Tätigkeiten erhalten Sie bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder im Internetangebot der **Bundesagentur für Arbeit (BERUFENET)**.

Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Jede Handelsgesellschaft, wozu auch die **GmbH** gehört, ist verpflichtet, eine Firma anzunehmen. Die Firma einer Gesellschaft ist der Name, unter der diese ihre Geschäfte betreibt. Einfach ausgedrückt ist die Firma **der Name der Gesellschaft**.

Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Dies bedeutet, dass die Firma als Name individualisiert werden kann.

Beispiel:

Dabei können für die Firma Eigennamen (so bei einer Personenfirma), der Gegenstand des Unternehmens (so bei einer Sachfirma) oder Phantasieworte (so bei einer Phantasiefirma) verwendet werden. Möglich ist auch die Mischung von Personen-, Sach- und Phantasiefirmen.

Enthalten muss die Firma die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bzw. eine entsprechende Abkürzung, insbesondere in der Form "GmbH".

Grenzen sind den Phantasiefirmen insofern gesetzt, dass diese im Verkehr ohne Sinn sind und nicht als Name verstanden werden.

Beispiel:

Beispiele für sinnlose alleinstehende Buchstabenkombinationen sind "o.K. GmbH", "no name GmbH" oder "fifty-one GmbH".

Ihr startothek Beratungsergebnis

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine **Unterscheidungskraft**.

Hinweis:

Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden.

Beispiel:

Einer Firma kann auch die Unterscheidungskraft fehlen, wenn sie nur aus einer Zahl und einem Rechtsform-Zusatz bestehen. So entschied das Kammergerichts Berlin in einem aktuellen Fall, dass eine Firma "23 GmbH" wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann (Az.: 12 W 51/13).

Durch die Firma dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irreführt werden.

Beispiel:

Irreführung liegt z. B. vor, wenn die Firma einen Zusatz enthält, der auf eine andere Rechtsform schließen lassen könnte (z.B. OHG oder KG).

Auch die Verwendung irreführender Regional- und/oder Sachbezeichnungen ist nicht zulässig. So wurde z. B. eine Firma nicht in das Handelsregister eingetragen, weil sie die Sachbezeichnung Fahrzeug**werke** führen wollte. Der Durchschnittsverbraucher erwarte unter dem Begriff „Werke“ ein großes Unternehmen, was nicht der Fall war, so die Begründung (Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts - Az.: 6 W 162/11). Auch die attributive Verwendung einer Ortsbezeichnung (z. B. Münsterländer Brotfabrik) ist für Gründer problematisch, denn sie deutet ebenfalls auf eine gewisse Größe bzw. eine führende Stellung in der Region hin.

Ein anderes Beispiel ist der Begriff "Anlageberatung". Bei Vermittlung von ausschließlich Versicherungsverträgen einer einzigen Versicherungsgesellschaft ist dieser nicht erlaubt. Auch nicht zulässig ist der Gebrauch von geschützten Bezeichnungen (z. B. Bank, Invest, Architekt, Steuerberater), wenn dafür die entsprechende gesetzliche Zulassung fehlt.

Hinweis:

Wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten. Wer die Firma eines anderen Unternehmens unbefugt gebraucht, kann abgemahnt und auf Schadensersatz verklagt werden ([§ 37 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)).

Zuständige Stelle:

IHK gemäß [§ 126 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#)

Relevante Vorschriften:

[§§ 17, 18, 30 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)

[§§ 4, 13 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

[§ 126 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#)

Gesellschaftsvertrag einer GmbH

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Satzung bzw. ein Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich. Dieser muss/soll die wichtigsten Inhalte der Gesellschaft regeln und klare Vorgaben für die Gesellschafter festlegen. Er muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und vom Notar abschließend beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der GmbH-Reform hat der Gesetzgeber die GmbH um eine Variante erweitert. Die von vielen als Einstiegsvariante bezeichnete **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**, besser bekannt auch als "Mini-GmbH" bzw. "1-Euro-GmbH" hält nunmehr seit Anfang November 2008 Einzug ins deutsche Gründerrecht und soll aufgrund ihres geringen Stammkapitals von mindestens einem Euro eine günstige inländische Alternative zu vergleichbaren ausländischen Rechtsformen, insbesondere der britischen Limited (Private Limited Company by shares) bieten.

Praxistipp:

Die startothek bietet diese Unterform der GmbH als eigenständige Auswahlmöglichkeit an.

Normaler Gesellschaftsvertrag GmbH

Die Gründung einer GmbH und die damit verbundene Erstellung eines Gesellschaftsvertrages erfolgt in zwei Schritten:

1. **Erstellung und Beurkundung:** Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages ist Sache des Notars ([§ 2 GmbHG](#)). In Absprache mit den Gesellschaftern entwirft er den Vertrag, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden muss. Abschließend erfolgt die Beurkundung.

Der **Gesellschaftsvertrag einer GmbH** muss mindestens enthalten ([§ 3 GmbHG](#)):

- **Firma:** Die Gesellschaft muss eine Firma annehmen, was nichts anderes bedeutet, als dem Unternehmen einen Namen zu geben, unter dem sie ihre Geschäfte betreiben will.
- **Sitz der Gesellschaft:** Der Sitz der Gesellschaft ist in der Regel der Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat oder an dem sich die Geschäftsleitung oder die Verwaltung befindet. Neben diesem inländischen Sitzungssitzes ist es den Gesellschaften seit der GmbH-Reform nunmehr auch möglich, den Verwaltungssitz ins europäische Ausland zu verlegen und von dort alle Geschäftsaktivitäten zu steuern.
- **Gegenstand des Unternehmens:** Der Gegenstand der Gesellschaft kann die Bereiche Handel, Produktion und Dienstleistung umfassen.
- **Stammkapital:** Unter Stammkapital ist der Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft zu verstehen. Es muss **mindestens 25.000 Euro** betragen und kann in bar auf einem GmbH-Konto eingezahlt (Bargründung) oder als Sache (Sachgründung) eingebracht werden.

Hinweis:

Das eingezahlte Geld kann im direkten Anschluss an die vollzogene GmbH-Gründung wieder verwendet werden. Es darf allerdings nicht an die Gesellschafter zurückfließen.

Die einzelnen Anteile der Gesellschafter am Stammkapital können unterschiedlich groß sein. Der niedrigste Wert beträgt 1 Euro. Mit der ab sofort geltenden GmbH-Reform können diese Anteile nunmehr auch leichter aufgeteilt, zusammengelegt oder auch übertragen werden.

- **Stammeinlage:** Soll die Stammeinlage in Form von **Sacheinlagen** (z. B. Autos, Maschinen, Büroausstattung) geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Da es hierfür zudem eines Berichtes über die Werthaltigkeit der Sachen bedarf, ist dieser Vorgang recht umständlich. Viele GmbH-Gründer ziehen eine Geldeinlage daher vor.
2. **Handelsregistereintrag:** Im zweiten Schritt wird die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) beim Handelsregister angemeldet, eingetragen und der Eintrag veröffentlicht.

Gesellschaftsvertrag mit Musterprotokoll

Ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren verspricht das vom Gesetzgeber mit der aktuellen GmbH-Reform neu eingeführte **Musterprotokoll (Mustervertrag)**. Es enthält den erforderlichen und obligatorischen Mindestinhalt eines GmbH-Gesellschaftsvertrages (siehe oben) und kann bei einfachen, unkomplizierten GmbH-Gründungen verwendet werden.

Gemäß der neuen Vorschrift des **§ 2 Abs. 1a GmbHG** tritt das Musterprotokoll an die Stelle des Gesellschaftsvertrages und enthält drei Dokumente in einem: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste. Allerdings ist das Musterprotokoll lediglich für Gesellschaften mit einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern konzipiert.

Hinweis:

Das Musterprotokoll kann lediglich von Gesellschaften mit nur einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern verwendet werden.

Ein großer Vorteil des Musterprotokolls liegt für den Existenzgründer in der Zeitersparnis. Der „normale“ Ablauf für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages sah in etwa wie folgt aus: Termin mit einem Notar vereinbaren, Termin wahrnehmen, Gründungsvorhaben und Gesellschaftsvertrag besprechen, Notar erstellt den Vertrag, erneuter Notartermin zur Beurkundung usw. Gegenüber eines „normalen“ Vertrages **braucht das neue Musterprotokoll nunmehr lediglich ausgefüllt und vom Notar beurkundet werden.**

Gründer sparen damit aber nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages erfolgt nicht mehr durch den Notar, sondern ist vielmehr vom Gesetzgeber zur freien Verfügung gestellt worden. Der Notar muss den Vertrag also nur noch beurkunden, sodass die Kosten für den Notar gering gehalten werden können.

Praxistipp:

Jede noch so kleine Abweichung vom Musterprotokoll führt dazu, dass die Vorlage nicht mehr verwendet werden kann und eine notarielle Bearbeitung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgen muss. Hierdurch wird die Gründung regelmäßig verteuert. Prüfen Sie daher genau, ob die vorgegebenen Regelungen Ihren Vorstellungen entsprechen.

Zwar können bei der Verwendung des Musterprotokolls Notarkosten eingespart werden, allerdings sollten Sie nicht am falschen Ende sparen. Fachliche Beratung ist in jedem Fall sinnvoll, um spätere, etwaige Unstimmigkeiten mit Mitgesellschaftern gering zu halten.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Zuständige Stelle:

Notar gemäß [§ 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

Relevante Vorschriften:

[§§ 2, 3, 4, 5, 5a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

Kosten der GmbH-Gründung

Die vom Notar und vom Gericht erhobenen Gebühren sind durch das [Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(KostO\)](#) festgelegt. Diesbzgl. gibt es also keinen Spielraum für etwaige Gebührenvereinbarungen. **Die Gebühren richten sich vielmehr nach dem Wert des Geschäfts und der Art der notariellen Tätigkeit.**

Hinweis:

Existenzgründer haben freie Wahl bei der Suche nach einem Notar „ihres Vertrauens“. Hierbei spielt der Ort oder auch der Amtssitz des Notars keine Rolle. Die GmbH-Gründung in Flensburg kann also auch von einem Notar in Garmisch-Partenkirchen beurkundet werden. Die Kosten sind überall gleich.

Die Kosten der Veröffentlichung richten sich nach den jeweiligen Anzeigenpreisen. Daher können die Angaben hier nur als Anhaltspunkt dienen.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der GmbH-Reform und der damit verbundenen Möglichkeit der Gründung per Musterprotokoll können die Gründungskosten um einige Euro verringert werden. Die Verwendung des Musterprotokolls bietet allerdings nur Vergünstigungen bei der Gründung einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt).

Bei der GmbH-Gründung setzen sich die Kosten wie folgt zusammen und zwar unabhängig von der Frage, ob ein Musterprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag benutzt wurde.

BEISPIEL 1: GmbH-Gründung

Die folgenden Angaben gehen von einem Geschäftswert der GmbH in Höhe der Mindeststammeinlage von 25.000 Euro aus.

1. Notarkosten

- Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrags: 168 Euro (**§ 36 Abs. 2 KostO**)
- Beurkundung der Bestellung der Geschäftsführer: 168 Euro (**§ 47 KostO**)
- Liste der Gesellschafter, sofern die Gesellschafter diese nicht selber anfertigen: 13 Euro (**§§ 30 Abs. 2, 147 Abs. 2 KostO**)
- Anmeldung beim Handelsregister - Beglaubigung ohne Entwurf: 21 Euro (**§ 45 Abs. 1 KostO**)
- Anmeldung beim Handelsregister - Beglaubigung mit Entwurf: 42 Euro (**§§ 38 Abs. 2 Nr. 7, 145 Abs. 1 KostO**)
- Auslagen: 0,50 Euro je Seite für Schreibauslagen, Porto, Telefon (**§ 136 ff. KostO**)

2. Amtsgerichtskosten

- Eintragung: 100 Euro (**§ 79 KostO** i.V.m. **Anlage 1 Nr. 2100 Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV)**)
- Veröffentlichung: 1 Euro (**§ 137 Absatz 1 Nummer 4 KostO**)

Hinweis:

Seit dem 01.01.2009 werden Handelsregistereinträge nur noch elektronisch über www.handelsregisterbekanntmachungen.de öffentlich/bekannt gemacht. Die zuvor erforderliche Veröffentlichung in einer Tageszeitung entfällt dementsprechend. Der Gründer spart dadurch enorme Kosten.

Relevante Vorschriften:

36, 38, 45, 47, 79, 136, 137, 145 Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO)

Eintragung der Firma einer GmbH in das Handelsregister

Die Firma einer GmbH ist beim zuständigen Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Das zuständige Registergericht ist i. d. R. das Amtsgericht, das am Sitz des regional zuständigen Landgerichts seinen Sitz hat.

Praxistipp:

Es ist sinnvoll, die Handelsregistereintragung durch einen Notar durchführen zu lassen, da hierfür in der Regel sowieso notarielle Beglaubigungen notwendig sind. Der Antrag auf Anmeldung in das Handelsregister muss elektronisch (sprich über das Internet) eingereicht werden (§ 8 HGB).

Das Handelsregister ermöglicht es den am Geschäftsleben beteiligten Personen, bestimmte Informationen über die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen einzuholen und schützt diese vor Irrtümern.

Beispiel:

So ergibt sich aus dem Handelsregister z. B., welche Personen für ein bestimmtes Unternehmen Verträge abschließen dürfen.

Auf die Richtigkeit dieser Angaben können die Geschäftspartner vertrauen. Sofern sich bestimmte, für den Geschäftsverkehr bedeutsame Verhältnisse des Unternehmens ändern, muss dies in das Handelsregister eingetragen werden.

Eintragungspflichtig sind beispielsweise:

- Wechsel in der Geschäftsführung; Erteilung/Widerruf von Prokura
- Änderung der Firma
- Änderung des Unternehmenssitzes; Errichtung von Zweigniederlassungen

Für die Anmeldung beim Handelsregister muss entweder ein Antrag formuliert oder aber das ausgefüllte Musterprotokoll eingereicht werden. Die Unterschrift des Gesellschafters bzw. die Unterschriften der Gesellschafter unter dem Antrag bzw. dem Musterprotokoll bedürfen der notariellen Beglaubigung. Danach kann der Antrag bzw. das Musterprotokoll beim Amtsgericht eingereicht werden ("Beglaubigung ohne Entwurf"). **Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Registergericht erfolgt grundsätzlich elektronisch (§ 8 HGB).**

Hinweis:

Um die Gründung einer GmbH noch weiter zu vereinfachen, verzichtet der Gesetzgeber mit der Einführung der GmbH-Reform auf die Pflicht zur Vorlage von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen. Davon profitieren insbesondere Handwerksbetriebe, Gaststätten und Bauträger, die zur Handelsregistereintragung keine staatliche Genehmigungsurkunde mehr einreichen müssen.

Der „normalen“ **Anmeldung**, d. h. ohne Verwendung des Musterprotokolls, müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie der Betrag der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,

4. falls Sacheinlagen geleistet worden sind, die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht,
5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht,

In der Anmeldung ist zu versichern, dass ein Viertel der Stammeinlage (mindestens aber 12.500 Euro) geleistet und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht und dass keine strafrechtlichen Gründe im Sinne des **§ 6 Abs. 2 GmbHG**, die der Bestellung der Geschäftsführer entgegenstehen (jedoch sicherlich in der Regel den Gründer nicht betreffen), vorliegen.

Praxistipp:

Bei der Anmeldung zum Handelsregister müssen Gründer den Gegenstand ihres geplanten Unternehmens stets so konkret beschreiben, dass er für Dritte hinreichend individualisierbar ist. Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Beschluss (Az.: I-3 Wx 231/10) feststellte, reichen Leerformeln wie z. B. "Handel mit Waren aller Art" oder "Betrieb eines Kaufmannsgeschäftes" hierfür nicht aus. Zulässig sind hingegen Formulierungen wie "Handel mit Waren verschiedener Art, **insbesondere ...**".

Nach Prüfung durch das Gericht und ggf. Einholung eines Gutachtens bei der zuständigen IHK erfolgt die Eintragung ins Handelsregister, sofern die Prüfung keine dem entgegenstehenden Gründe ergeben hat, die dann auf Veranlassung des Amtsgerichts durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt (z. B. Tageszeitung) veröffentlicht wird. In der Regel erhält der Gründer eine beglaubigte Kopie des Eintrags zugesendet.

Vor erfolgter Eintragung im Handelsregister besteht die GmbH als solche nicht. Jedoch wird der Gesellschaft bereits vor Eintragung der Status einer "Vorgesellschaft" zugestanden. Es können bereits Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft (mit dem Hinweis "in Gründung") vorgenommen werden, wobei allerdings alle Handelnden (Gesellschafter und, falls abweichend davon, die bestellten Geschäftsführer) persönlich und solidarisch haften.

Die Rechte und Pflichten aus solchen Geschäften gehen mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister voll auf die GmbH über. Im gleichen Zeitpunkt erlischt die persönliche Haftung der Handelnden und der Gründer.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Amtsgericht gemäß **§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)**, Notar gemäß **§ 12 Handelsgesetzbuch (HGB)** i. V. m. **§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Relevante Vorschriften:

§§ 6, 7, 8, 11 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 12 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. **§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Ansprechpartner beim Handelsregister

Ansprechpartner für die Anmeldung eines Unternehmens zum Handelsregister und weiterer Register (z. B. Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) ist das zuständige Registergericht. Bei den **Registergerichten** handelt es sich um **ausgewählte Amtsgerichte**.

Praxistipp:

Da die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister notariell beglaubigt werden muss (**§ 12 Abs. 1 HGB**), sollten Sie im Vorfeld Kontakt zu einem Notar aufnehmen.

Hinweis:

Das für Ihren Standort zuständige Registergericht finden Sie für alle Bundesländer im [NRW-Justizportal](#).

Relevante Vorschriften:

§§ 12, 29 Handelsgesetzbuch (HGB)

Eintragung in die Handwerksrolle, Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben möchte, muss nach **§ 1 Handwerksordnung (HwO)** in die Handwerksrolle eingetragen werden. Die Ausübung **ohne Handwerksrolleneintragung ist nicht gestattet** und kann untersagt oder mit einer Geldbuße belegt werden (**§§ 16 Abs. 2, 117 HwO**). Voraussetzung für die Eintragung ist der Nachweis von bestimmten Qualifikationen.

Bei der Eintragung einer **juristischen Person** ist weiter zu beachten, dass die einzutragende GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder AG durch eine vollzogene Handelsregistereintragung rechtlich existent sein muss. Die Eintragung einer Gründungsgesellschaft ist nicht möglich. Soll das Handwerk schon vor Eintragung ins Handelsregister ausgeübt werden ist dies nur möglich, sofern für die gewählte Gesellschaftsform keine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht (**GbR**, "Kleingewerbetreibende").

Eine juristische Person wird dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der verantwortliche **Betriebsleiter** die nachstehenden Qualifikationen erfüllt. Darüber hinaus muss der Betriebsleiter den Betrieb tatsächlich technisch und fachlich leiten und die verantwortliche Stelle im Betrieb durch den Anstellungsvertrag und die Betriebsleitererklärung nachweisen. Die jeweilige Handwerkskammer kann weitere Nachweise z. B. über die Höhe der Vergütung, Verfügbarkeit oder Einflussmöglichkeiten verlangen.

Folgende Qualifikationen erlauben die Eintragung in die Handwerksrolle (**§ 7 HwO**):

- Die Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für **verwandt erklärtem Handwerk**.
- Ingenieure, Absolventen technischer Hochschulen und Absolventen staatlich oder staatlich anerkannter Fachschulen für Technik u. für Gestaltung, mit dem Handwerk, dem der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit ist **nicht mehr** erforderlich.

- Andere, der Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk gleichwertige staatlich oder staatlich anerkannte Prüfungen. Hierunter fallen z. B. auch Industriemeister oder Meister der volkseigenen Industrie (aus der ehemaligen DDR). Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.
- EG- oder EWG-Diplome gem. der Richtlinie EG 89/48/EWG, die mindestens eine dreijährige Berufsausbildung abschließen.
- Der Meisterprüfung gleichwertige Prüfungen Vertriebener oder Spätaussiedler, sofern die Prüfung vor der Vertreibung abgelegt wurde.
- Ausnahmegewilligung gemäß [§ 8 HwO](#)
- Ausnahmegewilligung gemäß [§ 9 HwO](#)
- Ausübungsberechtigung gemäß [§ 7a HwO](#)
- Ausübungsberechtigung gemäß [§ 7b HwO](#)

Hinweis:

Die jeweilige Handwerkskammer entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Eintragung und die Gleichwertigkeit von Prüfungen vorliegen.

Anzeigepflicht

Der Beginn und die Beendigung eines Handwerksbetriebs müssen unverzüglich bei der Handwerkskammer angezeigt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt bzw. die für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist. Dies gilt auch für die Bestellung oder Abberufung eines Betriebsleiters. Bei juristischen Personen sind die Namen der gesetzlichen Vertreter anzugeben ([§ 16 Abs. 2 HwO](#)).

Hinweis:

Wird die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden kann ([§ 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO](#)).

Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer und Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer wird mit Beginn des selbstständigen Betriebes begründet und stellt eine **Pflichtmitgliedschaft** dar, die in der Regel mit der Zahlung von Beiträgen verbunden ist.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. **Mitglieder der Handwerkskammer** sind gem. [§ 90 HwO](#):
 - die Inhaber eines zulassungspflichtigen Handwerks
 - die Gesellen des Betriebes
 - andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - die Lehrlinge des Gewerbetreibenden
2. **Beitragspflicht**
 - Zur Deckung ihrer Kosten dürfen die Handwerkskammern Beiträge erheben ([§ 113 HwO](#)).

- Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- Die Beitragshöhe setzt sich aus Grund- und Zusatzbeitrag zusammen und wird durch die jeweilige (Vollversammlung der) Handwerkskammer festgelegt. Der Beitrag ist daher von Kammer zu Kammer unterschiedlich hoch.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständige **Handwerkskammer**

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 7 bis 9, 16 Abs. 2, 90, 113 Handwerksordnung (HwO)

Verordnung über verwandte Handwerke

Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer juristischen Person in die Handwerksrolle

Eine juristische Person (z. B. eine **GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft**) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

Zur Eintragung müssen in der Regel die folgenden Unterlagen bei der Handwerkskammer eingereicht werden:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle**
- **Handelsregisterauszug**
- **Anstellungsvertrag des Betriebsleiters**, aus dem sich die technische und fachliche Leitung entnehmen lässt und eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Betriebsleitererklärung
- (beglaubigte) **Kopie/Abschrift des Meisterprüfungszeugnisses** für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk (**§ 7 Abs. 1 Handwerksordnung - HwO**) oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Diplom-, Techniker-, Industriemeister- oder einer mit der Meisterprüfung vergleichbaren Prüfung oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Ausnahmewilligung gem. **§§ 8 oder 9 HwO** oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Ausübungsberechtigung gem. **§§ 7a oder 7b HwO**

Hinweis:

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, stellt die Handwerkskammer eine Bescheinigung über die dann erfolgte Eintragung in die Handwerksrolle (Handwerkskarte) aus. In die Handwerkskarte werden neben den Personalien des Betriebsinhabers, der Betriebssitz, das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk und soweit vorhanden der verantwortliche Betriebsleiter eingetragen. Die Handwerkskarte ist bei der Gewerbebeanmeldung gem. **§ 14 Gewerbeordnung (GewO)** vorzulegen (**§ 16 Abs. 1 HwO**).

Kosten: Für die Eintragung in die Handwerksrolle und die Handwerkskarte erheben die Handwerkskammern Gebühren, die je nach Kammer unterschiedlich hoch ausfallen.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständige **Handwerkskammer**

Relevante Vorschriften:

§§ 7, 10 Handwerksordnung (HwO)

Ansprechpartner für die Eintragung in die Handwerksrolle

Ansprechpartner für die Eintragung in die Handwerksrolle sowie für weitere Informationen sind die **örtlichen Handwerkskammern (HWK)**.

Die Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt bei Betrieben aus Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Hinweis:

In den meisten Wirtschaftszweigen besteht keine Verpflichtung, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es empfiehlt sich aber, zumindest über den Abschluss einer Betriebshaftpflicht nachzudenken und entsprechenden Informationen/Angebote einzuholen.

Die Haftpflichtversicherung ist **für folgende Gewerbe verpflichtend:**

- Hersteller von Futtermitteln (**§ 17a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**),
- Versicherungsvermittlergewerbe (**§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO**),
- Finanzanlagenvermittlergewerbe (**§ 34f Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung - GewO**),
- Inkassobüros (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Rentenberater (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Bewachungsgewerbe (**§ 6 Bewachungsverordnung**),
- Schaustellergewerbe innerhalb des Reisegewerbes (**§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung**),
- Pfandleihergewerbe - Versicherung des Pfandes (**§ 8 Pfandleihverordnung**),
- Makler, Bauträger, Baubetreuer (**§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung**)
- Güterkraftverkehrsunternehmen (**§ 7a Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG**)
- Eisenbahnunternehmen (**Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen - EBHaftPflV**)

Ihr startothek Beratungsergebnis

In der Regel wird in diesen Fällen schon bei der Gewerbeanmeldung ein Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung verlangt.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Relevante Vorschriften:

[§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

[§ 34f Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung](#) i.V.m. [§ 9 Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV](#)

[§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz \(RDG\)](#)

[§ 6 Bewachungsverordnung \(BewachV\)](#)

[§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung \(SchauHV\)](#)

[§ 8 Pfandleiherverordnung \(PfandIV\)](#)

[§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#)

[§ 1 Pflichtversicherungsgesetz \(PflVG\)](#)

[§ 7a Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG](#)

[§ 1 Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen \(EBHaftPflV\).](#)

Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Anmeldepflicht

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen ([§ 14 Abs. 1](#)

S. 1 Gewerbeordnung (GewO)). Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des **Gewerbebetriebs**, wozu auch vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung eines Geschäftslokals) gehören.

Die Anzeige gibt der Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe und ermöglicht eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung.

Anmeldeverfahren

Für die Anzeige ist der **Mustervordruck zur Gewerbeanmeldung** zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut leserlich auszufüllen.

Liegt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) vor oder soll ein Handwerk betrieben werden, ist die hierfür notwendige Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen. Ausländische Personen haben zusätzlich den Beleg über einen erteilten Aufenthaltstitel vorzulegen. Kommt der Anzeigende dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Die Behörde hat innerhalb von 3 Tagen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (Gewerbeschein). Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Hinweis:

1. Die Gewerbeanzeige kann von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn die Anzeige nicht vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist.
2. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies gemäß **§ 146 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)** eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit (z. B. geringfügige Verspätung der Anzeige) kann gemäß **§ 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** auch ein Verwarnungsgeld in Betracht gezogen werden.
3. Es ist **unzulässig**, ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung erforderlich ist, ohne diese Zulassung zu betreiben. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern bzw. mit einem Bußgeld ahnden.

Die Gewerbeanmeldung gilt gleichzeitig als Anzeige nach **§ 138 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)** bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Zu den Details der Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt wird auf die Ausführungen zum Steuerrecht verwiesen.

Gebühren

Für die Gewerbeanmeldung werden Gebühren fällig. Diese sind in der Regel in den kommunalen Gebührensatzungen festgelegt. So verlangt z. B. die Stadt Koblenz für die Gewerbe-Anmeldung eines Einzelunternehmens 10,23 Euro. Nürnberg, Halle an der Saale und München nehmen für die gleiche Dienstleistung eine Gebühr von 45 Euro.

Einige Kommunen unterscheiden bei den Gebühren auch nach der Rechtsform des anzumeldenden Unternehmens. So verlangt z. B. Regensburg für die Gewerbeanmeldung eines Einzelunternehmens (natürliche Person) 30 Euro, für eine Personengesellschaft 35 Euro (je haftenden Gesellschafter) und für die Anmeldung einer Juristischen Person (z. B. GmbH, AG) 40 Euro.

Weiterleitung der Daten

Die Anmeldebehörde darf dem zuständigen Finanzamt und weiteren öffentlichen Stellen Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln (§ 14 Abs. 8 GewO). Die Behörde informiert z. B. regelmäßig:

1. die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer (HwK)
2. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. die jeweiligen Landesverbände
3. die Agentur für Arbeit
4. das Staatliche Umweltamt
5. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

Weitere Behörden (z. B. die Bauordnungsbehörde) werden informiert, sofern deren Aufgabenbereiche berührt sind.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Gewerbeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde, die häufig als Gewerbe- oder Ordnungsamt bezeichnet wird.

Relevante Vorschriften:

[§ 14, § 15, §§ 144 - 146 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

GewAnzVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14,15, 55c GewO)

Gewerbeanmeldung einer GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft

Anzeigepflicht

Eine **juristische Person** (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, eG) hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als solche Gewerbetreibende. Anzeigepflichtig sind hier die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer bzw. **Vorstand**).

Ist die juristische Person noch nicht im Handelsregister eingetragen, aber der Gesellschaftsvertrag bereits abgeschlossen, kann der Beginn des Gewerbes dennoch angezeigt werden. Bis zur Handelsregistereintragung sind dann aber die Gründer und nicht die GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft als Gewerbetreibende anzusehen. Hinter dem Namen der Firma ist in diesem Fall der Zusatz "in Gründung" einzufügen.

Hinweis:

Auch eine britische Limited muss, wenn Sie von Deutschland aus agiert, als Zweigstelle in das zuständige Handelsregister eingetragen werden.

Verfahren

Für die Anzeige ist der [Mustervordruck zur Gewerbeanmeldung](#) zu verwenden. Eine Vielzahl von Behörden stellt diesen Vordruck bereits im Internet zur Verfügung.

- Bei einer juristischen Person wird in den Feld-Nummern 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter (z. B. Geschäftsführer) eingetragen. Sind mehrere Personen als gesetzliche

Ihr startothek Beratungsergebnis

Vertreter vorgesehen, ist es möglich, für diese die erforderlichen Angaben auf der Rückseite des Vordrucks, einem Beiblatt oder auf weiteren Vordrucken zu machen.

- Bei einer inländischen AG wird auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter in den Feldern 3 bis 9 verzichtet. Stattdessen genügt die Angabe einer vertretungsberechtigten Person (z. B. Betriebsleiter) in Feld Nr. 11.
- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit (Feld-Nr. 15) muss genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. "Handel mit Waren aller Art".
- Bei einer Limited muss die Anmeldung für eine Zweigstelle (Feld-Nr. 20) erfolgen.

Die Erstattung der Anzeige kann persönlich oder per Post erfolgen. Eine elektronische Übermittlung ist nur möglich, wenn die Behörde die technischen Voraussetzungen (insbesondere eine elektronische Signatur als Unterschriftersatz) besitzt, da ansonsten die rechtlich notwendige Unterschrift fehlt.

Die Anzeige kann auch durch einen Bevollmächtigten erstattet werden.

Sofern Unklarheiten beispielsweise bei der Bevollmächtigung oder der Identität des Gewerbetreibenden bestehen, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde, usw.) geklärt werden.

Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten Vordruck zur Gewerbeanmeldung sind die folgenden Unterlagen grundsätzlich in Kopie beizufügen.

1. Identitätsnachweis

- bei persönlicher Anmeldung: Personalausweis oder Reisepass des Anzeigenden
- bei Anmeldung durch Vertreter: Vollmacht
- bei ausländischen Personen: Pass mit entsprechendem Aufenthaltstitel

2. Registerauszug

- ein (unbeglaubigter) Registerauszug (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister)
- bei einer GmbH & Co.KG: zusätzlich ein Handelsregisterauszug der (Komplementär-)GmbH
- Ist der Eintrag in das Register noch nicht erfolgt, ist vorzulegen:
 - Abschrift/Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrags
 - Einverständniserklärung der Gründer, dass das betreffende Unternehmen schon vor der Eintragung in das Register gewerblich tätig werden soll (dies ist vor allem dann erforderlich, wenn Gründer und der/die gesetzliche/n Vertreter nicht identisch sind).

Bei der Anmeldung einer ausländischen juristischen Person (z. B. der deutschen Zweigniederlassung einer Limited) ist vorzulegen:

- Ausländische Registerauszug und eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache
- Legitimationsnachweis der Geschäftsführer

3. Handwerksunternehmen

- Handwerkskarte/Nachweis über Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke bzw. handwerksähnlicher Gewerbe

4. Genehmigungspflichtige Unternehmen

- Unternehmen, die für die Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit bestimmte Unterlagen/Genehmigungen erbringen müssen (z. B. Makler-, Gaststättengewerbe), müssen diese Unterlagen bei der Gewerbebeanmeldung vorlegen.
Welche Unterlagen für ein bestimmtes Gewerbe vorzulegen sind, können Sie im Beratungsergebnis der startothek (ToDo-Liste) nachlesen.

Hinweis:

Erscheint der Anzeigende persönlich, ist die Vorlage des Originals ausreichend. Bei postalischer Anmeldung müssen die geforderten Unterlagen in Kopie beigelegt werden. Es können darüber hinaus u. U. noch weitere Unterlagen verlangt werden.

Relevante Vorschriften:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Gebühren und Ansprechpartner für die Gewerbebeanmeldung in Dresden

Bei einer Gewerbebeanmeldung werden in Dresden Gebühren in Höhe von 10 - 65 Euro fällig.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Gewerbebeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stadt [Dresden](#).

Relevante Vorschriften:

14 Gewerbeordnung (GewO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Sozialversicherungsrecht

Versicherungsfreiheit für Selbstständige

Grundsatz

Grundsätzlich sind Selbstständige von der **Versicherungspflicht in den Sozialversicherungen befreit (§ 2 SGB IV)**. Eine Ausnahme bildet die Krankenversicherung, die auch für Selbstständige eine Pflichtversicherung ist (**§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**).

Praxistipp:

Selbstständige, die von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen **freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen** versichern. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung (**§ 28a SGB III**).

Alternativ können **Versicherungsverträge mit privaten Anbietern** abgeschlossen werden. Existenzgründer sollten im Rahmen ihrer Gründung also unbedingt Kontakt mit ihrem bisherigen Versicherer (z. B. Deutsche Rentenversicherung) aufnehmen und ggf. auch Angebote anderer (privater) Versicherer einholen.

Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit

Allerdings gilt für eine Vielzahl von Selbstständigen - zumindest in Teilbereichen - eine Versicherungspflicht. Hiervon betroffen sind:

1. Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Handwerker, Künstler)
2. Scheinselbstständige
3. Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

1. Versicherungspflicht für Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen

Für bestimmte Gruppen von Selbstständigen gilt die Versicherungsfreiheit nicht oder nur in bestimmten gesetzlichen Sozialversicherungen. Hierzu zählen z. B.:

- Künstler und Publizisten (**§ 1 KSVG**)
- Landwirte
- Handwerker (**§ 2 SGB VI**)
- selbstständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonal, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, (**§ 2 SGB VI**)
- Hausgewerbetreibende (**§ 2 SGB VI**)

Hinweis:

Selbstständige können - auch wenn Sie keine Mitarbeiter beschäftigen - in Ausnahmefällen Pflichtmitglieder in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sein. Dies ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft geregelt.

2. Versicherungspflicht für Scheinselbstständige

Bei Scheinselbstständigen handelt es sich nicht um "echte Selbstständige", sondern in Wirklichkeit um Arbeitnehmer. Scheinselbstständige werden versicherungstechnisch als abhängige Beschäftigte behandelt. Sie sind daher in allen Sozialversicherungen versicherungspflichtig. Die Abgrenzung zwischen Selbstständigen und Scheinselbstständigen ist in der Praxis allerdings schwierig.

Folgende **Kriterien** sprechen für eine Scheinselbstständigkeit (abhängige Beschäftigung):

1. im Zusammenhang mit der Tätigkeit wird regelmäßig **kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer**, dessen Arbeits-**Entgelt** aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat **450 Euro übersteigt** beschäftigt;
2. die Tätigkeit wird **auf Dauer** und im Wesentlichen nur für **einen Auftraggeber** ausgeübt;
3. der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. die Tätigkeit lässt **typische Merkmale unternehmerischen Handels** nicht erkennen;
5. die Tätigkeit entspricht dem **äußeren Erscheinungsbild** nach der Tätigkeit, die für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Hinweis:

Häufig sprechen detaillierte Vertragsbestimmungen, die Zeit, Ort, Inhalt, Dauer und Art der Durchführung der zu erbringenden Tätigkeit regeln, für ein Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel:

Verena J. hat sich mit einem Kurierdienst selbstständig gemacht. Sie hatte zuvor 5 Jahre als angestellte Kurierfahrerin für die Fa. Meselen KG gearbeitet. Sie beschäftigt keine weitere Person in ihrem Unternehmen. Ihr einziger Auftraggeber ist die Meselen KG.

Wendet man die o. g. Kriterien auf diesen Fall an, ist davon auszugehen, dass Verena J. scheinselbstständig tätig ist. Ob das wirklich so ist, kann im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung rechtsicher nachgeprüft werden.

Praxistipp:

Existenzgründer, die sich nicht sicher sind, ob Sie versicherungspflichtig sind oder nicht, können im Rahmen eines so genannten **Statusfeststellungsverfahrens** rechtsverbindlich prüfen lassen, wie ihr Versicherungsstatus ist. Dieses Verfahren kann jederzeit schriftlich bei der **Deutschen Rentenversicherung** beantragt werden. Hat ein Sozialversicherungsträger ein solches Verfahren bereits eingeleitet, so kann kein zweites Verfahren beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer Tätigkeit gestellt werden, tritt die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung ein (**§ 7a Abs. 6 SGB IV**).

Oft tauchen die Fragen zum Beschäftigtenstatus erst bei einer Betriebsprüfung auf. Wird hier eine Versicherungs- und Beitragspflicht festgestellt, so sind Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 4 Jahren möglich. Bei absichtlicher (vorsätzlicher)

Beitragshinterziehung gilt sogar eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (**§ 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**). Allerdings kann, wenn der Arbeitnehmer zustimmt und für den geprüften Zeitraum über eine Absicherung verfügte und kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers vorliegt, die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch den Betriebsprüfer beginnen (**§ 7b SGB IV**).

3. Versicherungspflicht für Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden in **§ 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** näher beschrieben. Es handelt sich dabei um Personen, die:

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Hinweis:

Die Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten genügt nicht, auch wenn der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Das Arbeitsentgelt, zumindest eines Arbeitnehmers, muss 450 Euro pro Monat übersteigen. Hingegen gelten auch Personen, die berufliche Fertigkeiten im Rahmen beruflicher Bildung erwerben, als Arbeitnehmer. Sonderregelungen für Familienangehörige oder Handelsvertreter sind nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden im Gegensatz zu den Scheinselbstständigen zwar als grundsätzlich selbstständig anerkannt, sind aber **rentenversicherungspflichtig** (**§ 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**). Die Beiträge vom arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen sind von diesem selbst in vollem Umfang zu tragen.

Hinweis:

Existenzgründer können sich von der Rentenversicherungspflicht für 3 Jahre nach erstmaliger Erfüllung der Merkmale arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit befreien lassen (**§ 6 Abs. 1a Punkt 1 SGB VI**).

Endgültig von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen können sich 58-jährige Selbstständige, die erstmals eine Tätigkeit als arbeitnehmerähnliche Selbstständige aufnehmen (**§ 6 Abs. 1a Punkt 2 SGB VI**).

Zuständige Stelle:

Zuständig für arbeitnehmerähnliche Selbstständige ist die **Deutsche Rentenversicherung**

Relevante Vorschriften:

§§ 7a, 7b Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 2, 6, 125 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Die Krankenversicherung

Die gesetzliche **Krankenversicherung** dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Krankheitsfalle und sichert gegen die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen

der Krankheit ab ([§ 21 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#)). Gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ([SGB V](#)).

Versicherungspflicht

Die Absicherung im Krankheitsfall ist für alle Personen verpflichtend ([§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#)). Dieser Versicherungspflicht unterliegen also auch Selbstständige/ Existenzgründer. Im Gegensatz zu den meisten Angestellten bzw. Arbeitern können Unternehmer häufig selbst entscheiden, ob sie in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein wollen.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Krankenkassen, wobei das Sozialgesetzbuch folgende Krankenkassenarten vorsieht:

- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK),
- Betriebskrankenkassen (BKK),
- Innungskrankenkassen (IKK),
- die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Ersatzkassen.

Freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Existenzgründer können sich freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichern, wenn sie unmittelbar vor der Gründung

- in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied waren,
- sie in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder
- ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren ([§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#)).

Hinweis:

Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt durch eine Beitrittserklärung des Mitglieds zustande. Der Beitritt muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht erklärt werden. Existenzgründer, die sich freiwillig in der GKV versichern möchten, sollten daher rechtzeitig Kontakt zu ihrer GKV aufnehmen.

Die **Beitragsbemessung bei hauptberuflich Selbstständigen**, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erfolgt auf Basis der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Selbstständigen ([§ 240 SGB V](#)). Hierbei wird auch der Gründungszuschuss nach [§ 94 SGB III](#) berücksichtigt, nicht aber die Sozialpauschale in Höhe von 300 Euro ([§ 240 Abs. 2 SGB V](#)).

Grundsätzlich berechnet die Kasse den Beitrag jedoch auf der Grundlage der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (in 2014: 4.050 EUR). Kann der Selbstständige niedrigere Einnahmen nachweisen, werden diese bis zu einer festgelegten Mindestgrenze berücksichtigt. Diese Mindestbemessungsgrundlage liegt in 2014 bei 2.073,75 EUR.

Praxistipp:

Selbstständige, die geringere monatliche Einnahmen als die o.g. Mindestbemessungsgrundlage erzielen, können unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragseinstufung unter der grundsätzlichen Mindestbemessungsgrundlage beantragen (**§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V**).

Diesen so genannten "Antrag auf Beitragsentlastung" können Sie bei Ihrer Krankenversicherung stellen. Hier gilt dann die Mindestbemessungsgrundlage von Existenzgründern bei Bezug des Gründungszuschusses (s. u.).

Für **Selbstständige, die Gründungszuschuss erhalten oder Anspruch auf eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben**, gilt eine niedrigere Mindestbemessungsgrundlage (**§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V**). Diese liegt für 2014 bei monatlich 1.382,50 EUR.

Praxistipp:

Wer die Beiträge nicht zahlen kann, hat evtl. einen Anspruch auf Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit.

Die private Krankenversicherung (PKV)

Alternativ zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gibt es noch die private Krankenversicherung (PKV). Sie ist eine Art der Personenversicherung. Hier entsteht durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen der Versicherungsschutz, wobei die Versicherungsbedingungen und das Tarifwerk von der einzelnen Gesellschaft bestimmt werden.

Hinweis:

Privat krankenversichern können sich auch Arbeitnehmer, deren Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze (auch: Versicherungspflichtgrenze) im vorhergegangenen Kalenderjahr einmalig überschritten hat. Bisher musste die Grenze drei Jahre hintereinander überschritten werden. Die Versicherungspflichtgrenze liegt für 2014 bei 53.550 EUR.

Der Krankenversicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein bezeichneten Tag - in der Regel nach einer gewissen Wartezeit. Beim Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder aufgrund eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand können die Wartezeiten ganz oder teilweise erlassen werden.

Aufgrund der Krankenversicherungspflicht für Selbstständige haben alle privaten Krankenversicherungsgesellschaften einen **einheitlichen Basistarif** eingeführt. Diesen Tarif hat der Gesetzgeber zu Gunsten des Versicherten mit zusätzlichen Bedingungen versehen:

- Die Mitgliedschaft erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.
- Auch die Krankheitsvorgeschichte ist unerheblich, sodass auch vermeintlich „teure“ Versicherungsnehmer aufgenommen werden müssen.
- Persönliche Risikozuschläge sind unzulässig.

- Der Umfang des Leistungspakets im Basistarif der PKV darf nicht hinter dem der gesetzlichen Krankenkassen stehen.
- Die Prämie darf nicht höher angelegt sein als der Höchstsatz in der gesetzlichen Krankenkasse.

Hinweis:

Die Leistungen im Basistarif entsprechen in etwa den Leistungen der GKV. Sie sind aber deutlich geringer als in den Normaltarifen der privaten Krankenversicherungen.

Praxistipp:

Die Entscheidung für eine Versicherung in der GKV bzw. PKV sollte wohl überlegt sein. Neben den Beiträgen sollte dabei auch die persönliche Lebenssituation berücksichtigt werden. In der GKV werden die Beiträge nur nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Mitglieds bemessen. Die Prämienhöhe in der PKV ist abhängig von dem versicherten Risiko, dem Eintrittsalter und dem Geschlecht.

Relevante Vorschriften:

[§ 21 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#);
[§§ 5, 9, 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)

Die Pflegeversicherung

Die **Pflegeversicherung** gewährt Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit. Anspruchsberechtigt sind so genannte Pflegebedürftige, die verschiedenen Pflegestufen zugeordnet sind. **Träger** der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei den **Krankenversicherungen** errichtet worden sind.

Für jeden **Pflichtversicherten** ([§ 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)), aber auch für jeden freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ([§ 9 SGB V](#)), wird automatisch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung begründet ([§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 20 Sozialgesetzbuch Elftes Buch \(SGB XI\)](#)).

Hinweis:

Auch wer bei einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen ([§ 23 SGB XI](#)).

Bei den freiwillig Versicherten ist es unerheblich, aufgrund welcher Tatsache die freiwillige Mitgliedschaft begründet wurde. Erfasst sind sowohl Arbeitnehmer, deren Verdienst über der Pflichtversicherungsgrenze in der Krankenversicherung liegt, als auch andere freiwillige Mitglieder, z. B. Selbstständige, die von ihrem Recht auf Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben.

Eine **Befreiung** für freiwillig Versicherte von der gesetzlichen Pflegeversicherung ist möglich, wenn mit der Begründung der Mitgliedschaft in einem privaten Versicherungsunternehmen auch eine Versicherung gegen Pflegebedürftigkeit verbunden ist. Der Vertrag bei dem privaten Versicherungsunternehmen muss so gestaltet sein, dass die Leistungen aus der privaten Versicherung nach Art und Umfang mit den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)).

Ihr startothek Beratungsergebnis

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung **freiwillig Versicherte** bestehen damit folgende Kombinationsmöglichkeiten:

- freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung,
- freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und private Pflegeversicherung und
- private Krankenversicherung und private Pflegeversicherung

Hinweis:

Für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung ist ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse notwendig. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen.

Der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt:

- 2,05 % des Bruttolohns für Versicherte mit Kindern und
- 2,30 % des Bruttolohns für Versicherte ohne Kinder

Hinweis:

Seit 01.01.2005 müssen kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nicht vor dem 1.1.1940 geboren sind, einen zusätzlichen Beitragssatz von 0,25 Prozent zahlen. (**§ 55 SGB Abs. 3 XI**). Den **Beitragszuschlag für Kinderlose** tragen die Arbeitnehmer allein (**§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI**).

Relevante Vorschriften:

§§ 5, 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V);
§§ 20 bis 23, 58 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil des Systems der Arbeitsförderung und wird im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt. Sie dient dem Schutz der Arbeitnehmer von den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit und ist eine der fünf Säulen der gesetzlich geregelten **Pflichtversicherung für Beschäftigte**.

Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte

Versicherungsnehmer der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die gegen **Arbeitsentgelt** oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 25 SGB III**). Die Versicherungspflicht setzt somit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus und gilt zunächst unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Arbeitsentgelt.

Hinweis:

Das **SGB III** sieht einige **Ausnahmen von der Versicherungspflicht** vor, z. B. für Beamte, Zeitsoldaten (**§§ 27, 28 SGB III**).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der derzeitige **Beitragssatz liegt bei 3 %** vom Bruttoarbeitslohn.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer

Seit Anfang 2006 können auch **Existenzgründer** freiwillig und auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Die Regelung war als Modellversuch gedacht und wurde deshalb vom Gesetzgeber zunächst bis zum 31.12.2010 begrenzt. Zwischenzeitlich hat der Bundestag das sog. Beschäftigungschancengesetz beschlossen und damit die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige über den o. g. Zeitpunkt hinaus verlängert. Namentlich handelt es sich seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.01.2011 nicht mehr um die freiwillige Arbeitslosenversicherung sondern um die sog. **Antragspflichtversicherung (§ 28a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III)**.

Die Voraussetzungen hierfür sind weitgehend gleich geblieben (**§ 28a Abs. 2 SGB III**). So muss

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor der Gründung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Gründung gestellt werden.

Aufgrund neuer Berechnungsgrundlagen sind die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung/Antragspflichtversicherung kräftig angehoben worden. Die neue Beitragsregelung gilt sowohl für bereits bestehende als auch für neue Versicherungsverhältnisse. So müssen freiwillig versicherte Selbstständige im Jahr 2013 in Westdeutschland monatlich 80,85 Euro und in Ostdeutschland 68,25 Euro zahlen.

Hinweis:

Im Gegensatz zu Arbeitnehmern müssen Selbstständige die vollen Beiträge selbst aufbringen. Im ersten Jahr nach der Gründung zahlen Existenzgründer allerdings nur den halben Beitragssatz (**§ 345b Satz 2 SGB III**).

Zuständige Stelle:

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit

Relevante Vorschriften:

§§ 25 bis 28a, (§ 345b Satz 2 SGB III)

Die Rentenversicherung

Die **Rentenversicherung** ist als Alterssicherungssystem Bestandteil der Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist die **Deutsche Rentenversicherung**.

Arbeitnehmer

Einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen alle, die gegen **Arbeitsentgelt** oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**). Hierzu zählen Arbeiter, Angestellte und **Auszubildende**.

Selbstständige

Die **Rentenversicherungspflicht gilt auch für eine Vielzahl von Selbstständigen (§ 2 SGB VI)**. Dazu zählen z. B. **Handwerker**, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für diese ist die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings auf 18 Jahre beschränkt.

Versicherungspflichtig sind auch Selbstständige in folgenden Tätigkeiten:

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. **Hebammen und Entbindungspfleger**,
4. **Seelotsen** der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. **Künstler und Publizisten** nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. **Hausgewerbetreibende**,
7. **Küstenschiffer und Küstenfischer**, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als 4 versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe nach den **§§ 2 und 3 der Handwerksordnung** sowie Betriebsfortführungen auf Grund von **§ 4 Handwerksordnung** außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig sind.

Hinweis:

Vorstandsmitglieder einer AG sind in Bezug auf diese Tätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig (**§ 1 Satz 4 SGB VI**).

Andere selbstständig tätige Personen sind grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen. Sie können sich privat absichern, sich **auf Antrag** aber auch gesetzlich pflichtversichern lassen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Ausstieg aus der Pflichtversicherung auf Antrag nicht möglich ist, solange die selbstständige Tätigkeit noch ausgeübt wird. Sie können sich darüber hinaus auch freiwillig gesetzlich rentenversichern. Diese Variante umfasst allerdings nicht den Schutz gegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit.

Praxistipp:

Was für den Betroffenen am günstigsten ist, ist im Einzelfall genau zu prüfen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der **Deutschen Rentenversicherung**.

Beitragshöhe

Die Höhe des Rentenversicherungsbeitrags wird von der Bundesregierung festgelegt und liegt bei Beschäftigten im Jahr 2013 bei 18,9 % des Bruttolohns. Der Betrag ist bei **Vollzeitbeschäftigten** bzw. **Teilzeitbeschäftigten** jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu entrichten (**§ 168 SGB VI**). Selbstständige und freiwillig Versicherte haben Ihre Beiträge unmittelbar an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Hinweis:

Freiwillig Versicherte (**§ 7 SGB VI**) können ihren Beitrag frei wählen (**§ 161 Abs. 2 SGB VI**). Sie sind jedoch dabei an eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 450 Euro gebunden (**§ 167 SGB VI**).

Personen, die nicht unter **§ 2 Nr.2 bis 6 SGB VI** der oben aufgeführten pflichtversicherten selbstständig Tätigen fallen, können wählen, ob sie einen Regelbeitrag oder einen anhand des **Arbeitseinkommens** gemäß **§ 165 SGB VI** nachgewiesenen Beitrag zahlen möchten.

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 2, 161, 165, 167, 168 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Ansprechpartner in Rentenfragen

Ansprechpartner in Rentenfragen ist die:

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Telefon: 030-86 51

Fax: 030-86 52 72 40

E-Mail: drv@drv-bund.de

Informationen erhalten Sie auch bei den regionalen Niederlassungen der DRV (ehemalige LVA'en) sowie bei lokalen "Rentenältesten".

Die Unfallversicherung

Die **Berufsgenossenschaften** und weitere Unfallkassen sind die Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung** (**§ 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)**).

Die Berufsgenossenschaften (im Folgenden: BG) leisten Versicherungsschutz bei **Arbeits- und Wegeunfällen** und bei **Berufskrankheiten**. Das gesetzliche Unfallversicherungssystem umfasst dabei Unfallverhütung, Rehabilitation, Zahlung von Verletzengeld und Rentenleistungen. Die BG koordinieren die medizinische Rehabilitation sowie die Wiedereingliederung in das Berufsleben und das soziale Umfeld. Die gesetzliche Unfallversicherung sichert die Arbeitnehmer (ggf. auch Unternehmer) bei Personenschäden, jedoch nicht bei Sachschäden, ab. Unfallfolgen von Dritten sind hier nicht versichert.

Meldepflicht

Der Existenzgründer ist verpflichtet, sein Unternehmen **innerhalb einer Woche** nach Eröffnung des Betriebes bei der fachlich zuständigen BG anmelden. Diese Meldepflicht ist unabhängig davon, ob der Gründer Arbeitnehmern beschäftigt oder nicht (**§ 192 SGB**

VII). Ebenso sind Veränderungen im Unternehmensgegenstand, Ausscheiden von Gesellschaftern bei Personengesellschaften und die Schließung des Betriebes mitzuteilen.

Hinweis:

Meldepflichtig ist immer der Unternehmer. In der Regel leitet das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt die Gewerbebeanmeldung eines Existenzgründers an die zuständige BG weiter. Diese übersendet dann von sich aus die Unfallversicherungs-Anmeldeunterlagen an den Gründer. Funktioniert das nicht, muss der Gründer von sich aus aktiv werden und mit der zuständigen BG Kontakt aufnehmen. Existenzgründer, die nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für sie zuständig ist, können dies unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)** erfragen. Die Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr besetzt.

Versicherungspflicht / freiwillige Versicherung

Gesetzlich **pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer**, unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an die BG erfolgt oder ein Beitrag gezahlt worden ist. Der **Unternehmer** selbst kann sich freiwillig versichern.

Allerdings gibt es auch Berufsgenossenschaften, die eine **Pflichtversicherungspflicht für den Unternehmer** vorsehen. Dieses ist in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Berufsgenossenschaften festgelegt.

Beispiel:

Zum pflichtversicherten Unternehmerkreis zählen z. B. selbstständige

- Fleischer,
- Friseure,
- Raumausstatter und
- Bäcker und ggf. deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehepartner,
- Fotografen und
- Grafikdesigner.

In anderen Branchen besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien zu lassen. Bei Personengesellschaften gelten alle Gesellschafter als Unternehmer. Bei **Kapitalgesellschaften** ist die juristische Person und nicht der Gesellschafter Mitglied der BG. Bei juristischen Personen gelten teilweise besondere Regeln, die u. U. freiwillige Versicherungen vorsehen.

Hinweis:

Besteht keine Pflichtversicherung, können sich Selbstständige freiwillig auf Antrag versichern.

Beiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen **allein vom Unternehmer aufzubringen**. Sie werden alljährlich

Ihr startothek Beratungsergebnis

im Umlageverfahren nach speziellen **Gefahrtarifen** erhoben. In Abhängigkeit vom Unfallgeschehen im Betrieb werden Zuschläge auferlegt oder Nachlässe gewährt. Der Versicherungsbeitrag des Unternehmers richtet sich nach einer Mindest-Versicherungssumme, die Beiträge für die Arbeitnehmer nach deren Arbeits-**Entgelt**.

Praxistipp:

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsgenossenschaft oder den **DGUV - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

Mittelstraße 51

10117 Berlin-Mitte

Tel.: 030 288763800 (Zentrale)

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Zuständige Stelle:

Die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft

Relevante Vorschriften:

Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII)

Mögliche Berufsgenossenschaften

Im Folgenden finden Sie die **Adresse(n) derjenigen Berufsgenossenschaft(en)**, die für Sie zuständig sein könnte(n).

Werden mehrere Berufsgenossenschaften angezeigt, so kann sich eine Zuständigkeit

- zum einen aus dem Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeiten innerhalb des jeweiligen Wirtschaftszweiges und
- zum anderen aus der regionalen Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften ergeben.

Hinweis:

Für welche Wirtschaftszweige eine bestimmte Berufsgenossenschaft (BG) zuständig ist (= sachliche Zuständigkeit), ist in den **Satzungen der einzelnen BGs** festgelegt. Hier gibt es aber aufgrund der Vielzahl an Wirtschaftszweigen Überschneidungen. Insbesondere neue Wirtschaftszweige (z. B. in den neuen Medien) können nicht immer eindeutig zugeordnet werden.

Im Folgenden finden Sie die Adressdaten der Berufsgenossenschaften, die für Ihr Gründungsvorhaben zuständig sein könnten. Die Angaben sind aber keinesfalls verbindlich bzw. abschließend. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die kostenfreie Infoline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter der Rufnummer 0800 60 50 40 4.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 29/30

10715 Berlin

Telefon: (0 30) 8 57 81-0
Telefax: (0 30) 8 57 81-500
E-Mail: info@bgbau.de
Homepage: www.bgbau.de

Relevante Vorschriften:

§ 34 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (IV. Buch) i.V.m.
Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Hauptverwaltung
Hausanschrift: M 5, 7
68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 1 83-0
Telefax: (06 21) 1 83-3 00
E-Mail: direktion-mannheim@bghw.de
Homepage: www.bghw.de

Relevante Vorschriften:

§ 34 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (IV. Buch) i.V.m.
Satzung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Die Betriebsnummer

Antrag und Vergabe

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betrieb **mindestens einen Arbeitnehmer** beschäftigt, benötigt eine Betriebsnummer. Diese ist spätestens bei Beginn der Beschäftigung eines Arbeitnehmers beim **Zentralen Betriebsnummern-Service (BNS)** der **Bundesagentur für Arbeit** zu beantragen.

Hinweis:

Seit dem 1.1.2008 ist die Vergabe der Betriebsnummern zentralisiert worden. Waren vorher die lokalen Agenturen für Arbeit für die Vergabe zuständig, so ist jetzt der **Betriebsnummern-Service in Saarbrücken** zentraler Ansprechpartner. Diese ist über eine kostenfreie Service-Hotline 0800 4 5555 20 aus dem gesamten Bundesgebiet erreichbar.

Die Betriebsnummer ist ein Identifikationsmerkmal für den Namen, die Anschrift und die Wirtschaftsklasse eines Betriebes. Sie besteht aus acht Ziffern. Die Vergabe der Betriebsnummer ist kostenfrei, und auch das dazugehörige Schlüsselverzeichnis wird kostenlos übersandt. Mit dem Schlüsselverzeichnis werden gegenüber der Krankenkasse Angaben über die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung der Beschäftigten gemacht.

Wozu wird die Betriebsnummer benötigt?

Bei der **Meldung zur Sozialversicherung**, die einmal pro Jahr (**§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**) abgegeben werden muss, ist die Betriebsnummer mit anzugeben.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Mit dieser Nummer werden die Beiträge den entsprechenden Konten zugeordnet. Ohne Betriebsnummer ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung möglich.

Außerdem ist die Betriebsnummer erforderlich, um **Beschäftigte bei den Krankenkassen an- und abzumelden**. Auch für Unfallanzeigen an die **Berufsgenossenschaft** ist die Betriebsnummer wichtig.

Die Betriebsnummer hat noch eine weitere Funktion. Sie dient als **Schlüssel für die Beschäftigtenstatistik**. Dadurch werden statistische Aussagen zur Beschäftigungssituation in einzelnen Wirtschaftszweigen und Regionen möglich.

Zuständige Stelle:

Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit

Relevante Vorschriften:

[§§ 9, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Ordentliches Meldeverfahren für die Sozialversicherungen

Für die Anmeldung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gibt es ein **einheitliches Meldeverfahren** mit einem einheitlichen Formular. Das Formular ist bei jeder Krankenkasse erhältlich. Die Meldung ist gem. [§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#) auf maschinell lesbaren Datenträgern oder durch **Datenübertragung** zu übermitteln.

Auswahl der zuständigen Krankenkasse

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung einer Beschäftigung bei der **Krankenkasse des Arbeitnehmers**. Dieser hat ein Wahlrecht unter den gesetzlichen Krankenkassen ([§§ 173, 175 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)). Ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der noch in keiner Krankenkasse Mitglied ist, muss **innerhalb von 2 Wochen** nach Beginn der Versicherungspflicht seine Krankenkasse gewählt haben. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis ([§ 186 Abs. 1 SGB V](#)).

Wenn der Arbeitnehmer von der Wahl der Krankenkasse keinen Gebrauch macht, hat der Arbeitgeber ihn bei der Krankenkasse anzumelden, bei der für den Arbeitnehmer zuletzt eine Versicherung bestand. Bestand bisher keine Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei einer nach [§ 173 SGB V](#) wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten ([§ 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V](#)).

Hinweis:

Die gewählte Krankenkasse des Arbeitnehmers ist zugleich auch **Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag**, d. h. für alle Beiträge zur **Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** ([§ 28i Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)).

Eventuell fällige Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** müssen direkt an die zuständige **Berufsgenossenschaft** gezahlt werden.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung einer Beschäftigung hat gemäß der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) **spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung** zu erfolgen ([§ 6 DEÜV](#)).

Hinweis:

Seit dem 01.01.2009 hat die Anmeldung in bestimmten Wirtschaftsbranchen (Bau-, Gaststättengewerbe, Transportwesen, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft etc.) auf elektronischem Wege sofort an die Deutsche Rentenversicherung zu erfolgen (**Sofortmeldung**). [§ 7 DEÜV](#)

Meldungen sind gemäß [§ 3 DEÜV](#) zu erstatten für:

- Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
- Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur **Rentenversicherung** oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
- geringfügig Beschäftigte,
- Leiharbeitnehmer,
- Bezieher von **Entgelt-Ersatzleistungen**,
- Wehr- und Zivildienstleistende .

Mit dem **Formular "Meldung zur Sozialversicherung"** werden alle notwendigen Angaben, die sich aus [§ 28a SGB IV](#) ergeben, vom Arbeitgeber für jeden Beschäftigten einzeln abgefragt. Dazu gehören die Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten, der Name, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Arbeitsagentur, die Betriebsnummer, die Beitragsgruppe, der Arbeitgeber und weitere mehr. Die geforderte Betriebsnummer des Arbeitgebers erhält das Unternehmen durch die örtlich zuständige Arbeitsagentur.

Elektronische Anmeldung

Grundsätzlich kann eine ordentliche Anmeldung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auch elektronisch erfolgen. Wie bereits erwähnt ist diese Art der Anmeldung in bestimmten Wirtschaftsbranchen sogar Pflicht. Die elektronische Datenübermittlung darf allerdings **nur mittels zugelassener, systemgeprüfter Programme** durchgeführt werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers ([§§ 18, 19 DEÜV](#)).

Die gesetzlichen Krankenkassen haben als gemeinschaftliche Stelle für Datenaustauschverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen die

ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenkassen GmbH)

Daimlerstraße 11

63110 Rodgau

Telefon: 06106/85 26-0

Fax: 06106/85 26-30

E-Mail: hotline@itsg.de

gegründet.

Weitere meldepflichtige Gründe

Neben dem Beginn und dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder von Alters-**Teilzeitarbeit**, sind Änderungen des Familiennamens oder des Vornamens, der Staatsangehörigkeit sowie der Höhe des Arbeitsentgeltes, insbesondere dann, wenn hiervon die Grenze für geringfügig Beschäftigte betroffen ist, zu melden. Der Wechsel der Einzugsstelle sowie von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zur einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt, stellen ebenfalls meldepflichtige Gründe dar. Alle meldepflichtigen Gründe sind in [§ 28a SGB IV](#) festgehalten.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Krankenkasse des Arbeitnehmers

Relevante Vorschriften:

[§§ 3, 6, 18, 19 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung \(DEÜV\)](#);
[§§ 23, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#);
[§§ 173, 175 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)

Sofortmeldepflicht von Mitarbeitern

Zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber mit Beginn des Jahres 2009 in bestimmten Wirtschaftsbranchen die **Sofortmeldepflicht** wieder eingeführt ([§ 7 DEÜV](#)). Betroffen davon sind folgende Gewerbe ([28a Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)):

- Baugewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Gebäudereinigergewerbe
- Schaustellergewerbe
- Fleischwirtschaft
- Messebau

Arbeitgeber dieser Branchen sind dementsprechend dazu verpflichtet, **unmittelbar nach der Tätigkeitsaufnahme** eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten diesen auf **elektronischem Wege** direkt **bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anzumelden**. Diese Anmeldung gilt zunächst so lange, bis eine ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt.

Die Sofortmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Beschäftigten,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- Versicherungsnummer des Beschäftigten (falls nicht vorhanden Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift),
- Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Hinweis:

Die Sofortmeldung entbindet den Arbeitgeber nicht vom ordentlichen Anmeldeverfahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im folgenden Abschnitt.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

[Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung](#)

Relevante Vorschriften:

[§ 7 DEÜV](#);
[§ 28a Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Der Sozialversicherungsausweis

Der Sozialversicherungsausweis ist ein Instrument zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Jeder **Beschäftigte** erhält einen Sozialversicherungsausweis, der den Namen und Vornamen des Versicherungsnehmers und die (Sozial-)Versicherungsnummer enthält (**§ 18h Abs. 2 S. 2 SGB IV**). Auch **geringfügig Beschäftigte** erhalten eine Versicherungsnummer. **Beschäftigte aus Arbeitnehmerentsendung** (der Arbeitgeber hat seinen Sitz im Ausland und der Arbeitnehmer wurde nur vorübergehend nach Deutschland entsandt) haben einen Ersatzausweis bei einer deutschen Krankenkasse zu beantragen (**§ 109 Abs. 2 Satz 1 SGB IV**).

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

Ausgestellt wird der Sozialversicherungsausweis durch die Datenstelle der zuständigen **Rentenversicherungs**-Träger für diejenigen Personen, für die auch eine Versicherungsnummer vergeben wurde.

Verwendung des Sozialversicherungsausweises

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber sich den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Der Arbeitnehmer ist zur Vorlage verpflichtet. Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, muss er die Vorlage unverzüglich nachholen (**§ 18h Abs. 3 SGB IV**).

Der Ausweis verbleibt **im Besitz des Arbeitnehmers** und **muss von ihm stets mitgeführt werden**. Ein etwaiger Verlust des Ausweises muss bei der zuständigen Einzugsstelle (**§ 28i SGB IV**) angezeigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit, die Ausländerbehörden, die Finanzbehörden, Krankenkassen, **Rentenversicherungsträger** und **Unfallversicherungsträger** sind berechtigt, die Vorlage der Ausweispapiere von den mitführungspflichtigen Personen zu verlangen. Sie können überdies die Personalien aller auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen überprüfen.

Hinweis:

Die bislang u. a. im Gaststättengewerbe (so auch im Bau- und Beherbergungsgewerbe, Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Messebau und Fleischwirtschaft) geltende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist mit dem 01.01.2009 in eine **Mitführungspflicht von Ausweispapieren** umgewandelt worden. So müssen Arbeitnehmer in den o. g. Branchen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Ausweis- oder Passersatz) bei sich tragen.

Arbeitgeber sind diesbezüglich verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn über diese Mitführungspflicht der Ausweispapiere **aufzuklären** (**§ 18h Abs. 6 S. 4 SGB IV**). Die Belehrung sollte zwecks Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen, von beiden Seiten unterzeichnet und gut aufgehoben werden.

Zuständige Stelle:

Deutsche Rentenversicherung

Relevante Vorschriften:

§§ 18h, 28i, 109 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

Die Sozialkasse der Bauwirtschaft

Die **Sozialkasse der Bauwirtschaft** hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern im Bauwesen einen Ausgleich für eine Reihe von strukturbedingten Benachteiligungen (z. B. Sicherung von Urlaubsansprüchen, Rentenbeihilfen) zu bieten. Sie besteht neben den übrigen Versicherungszweigen der Sozialversicherung.

Zweck der Sozialkasse der Bauwirtschaft ist der Ausgleich von Urlaubsgeldansprüchen der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Unternehmen und eine zusätzliche **Rentenversicherung** für am Bau beschäftigte Arbeitnehmer.

Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) ist der gemeinsame Name für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau) und die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK). Diese arbeiten wie ein einheitliches Unternehmen. Getragen wird die SOKA-Bau von den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau)

Die ZVK-Bau gewährt zusätzliche Leistungen (Rentenbeihilfen) zu den gesetzlichen Renten. Näheres ist im Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) geregelt. Die Bestimmungen des Tarifvertrags gelten nur für die alten Bundesländer.

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK)

Die ULAK gewährt die folgenden Leistungen:

- Urlaub (Erstattung von Urlaubsvergütungen an Betriebe, Abgeltungs- und Entschädigungszahlungen an Arbeitnehmer);
- Lohnausgleich (Erstattung von Lohnausgleichszahlungen an Betriebe, Zahlungen von Übergangsbeihilfen an Arbeitnehmer);
- Berufsausbildung (Erstattung von Ausbildungsvergütungen und Sozialaufwendungen an Betriebe, Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für den Arbeitgeber durch Überweisungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten).

Die Leistungen der Lohnausgleichskasse werden für Betriebe mit Sitz im Freistaat Bayern von der **Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB)** und für Betriebe mit Sitz im Land Berlin die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** (Soka Berlin) erbracht.

Geltungsbereich

Von der SOKA-Bau werden alle Betriebe des Baugewerbes umfasst, die unter § 1 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) fallen und zwar unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer Mitglied in einer Gewerkschaft sind und unabhängig davon, ob der Unternehmer Mitglied in einer der abschließenden Tarifvertragsparteien ist (so auch das Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.1.2004, 10 AZR 182/03).

Hinweis:

Um sicherzugehen, ob man als Existenzgründer der SOKA-Bau unterfällt, sollte dort eine detaillierte Meldung vorgenommen werden.

Pflichten

Meldeverfahren

Unabhängig von dem Meldeverfahren bei den Krankenkassen sind Arbeitnehmer bei der SOKA-Bau anzumelden. Die nachfolgenden **monatlichen Meldungen** werden mittels Baulohnprogrammen und per Internetportal (MINT) vorgenommen.

Neue Bundesländer (Ausnahme Berlin-Ost)

Der Gesamtbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern beträgt 17,2 % der Bruttolohnsumme. Dieser wird auf die verschiedenen Sozialkassenverfahren wie folgt aufgeteilt:

- Urlaub 15,3 %
- Berufsausbildung 1,9 %

Beitragszahlung

Einzugsstelle für den Sozialkassenbeitrag ist seit dem 01.01.2010 nicht mehr die ZVK, sondern die ULAK. Es muss monatlich nur noch eine Zahlung erfolgen - die Aufteilung auf ZVK und ULAK erfolgt automatisch bei SOKA-BAU.

Spitzenausgleichsverfahren

Wer 12 Monate lang regelmäßig, pünktlich und vollständig alle Beiträge gezahlt hat, kann sich für das sog. Spitzenausgleichsverfahren qualifizieren. In diesem Verfahren sind Meldungen und Zahlungen nur noch dreimal jährlich vorzunehmen.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

SOKA-BAU

Anschrift: Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 7 07-40 00
Telefax: (0611) 7 07-18 80
E-Mail: service@soka-bau.de
Internet: www.soka-bau.de

Relevante Vorschriften:

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV);
Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV);
Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR)

Sozialversicherungsbeiträge

Abführung der Sozialbeiträge

Der Arbeitgeber muss die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich des Arbeitnehmeranteils) für die

- die Kranken-,
- Pflege-,
- Renten- und
- Arbeitslosenversicherung

seiner Mitarbeiter (sowie ggf. seine eigenen Sozialversicherungsbeiträge) an die jeweilige Krankenkasse des Beschäftigten bis zum **drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats** überweisen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)).

Hinweis:

Bei verspäteter Überweisung werden in der Regel **Säumnisgebühren** fällig (§ 24 Abs. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)). Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Krankenkasse, wann die Überweisung getätigt werden soll, da die Krankenkassen auch abweichende Termine festlegen können.

Beitragsentrichtung für die Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherungen müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Beitragspflichtig sind vor allem **Unternehmer mit Beschäftigten** (§§ 150 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)).

Die **Beitragshöhe** wird im Beitragsbescheid mitgeteilt (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Die **Berufsgenossenschaft** kann jedoch in ihrer Satzung bestimmen, dass der Unternehmer seine Beiträge selbst zu berechnen hat (§ 168 Abs. 3 SGB VII).

Praxistipp:

Es empfiehlt sich beim Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzufragen, welches Verfahren angewendet wird und wann die Beiträge zu entrichten sind.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den:

- Arbeitsentgelten der Beschäftigten,
- den Gefahrklassen in die ihre Tätigkeit eingestuft wird und
- nach dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften; vergleichbar mit den Beiträgen der Krankenkassen (§ 167 SGB VII).

Hinweis:

Unabhängig davon können die Berufsgenossenschaften in ihren Satzungen **Mindestbeiträge** festlegen (§ 161 SGB VII).

Sonstige Pflichten

Sollten sich die für die Ermittlung der Beitragshöhe relevanten Faktoren (Beschäftigtenzahl, Arbeitsentgelte, Gefahrklassen) ändern, so ist diese **Änderung umgehend der Berufsgenossenschaft mitzuteilen** (§ 160 SGB VII).

Innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein **Lohnnachweis**, d. h. ein Nachweis über die Arbeitsentgelte der Versicherten und ihre geleisteten Arbeitsstunden für das vergangene Jahr, bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Berufsgenossenschaften können darüber hinaus weitere Angaben fordern (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wird der Lohnnachweis nicht oder nicht rechtzeitig, unvollständig oder anderweitig fehlerhaft erbracht, so können die Berufsgenossenschaften Schätzungen vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Selbstverständlich sind während des Jahres Aufzeichnungen über die für den Lohnnachweis relevanten Daten zu führen.

Für die **Zahlung** hat der Gesetzgeber grundsätzlich festgeschrieben:

"Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt." (§ 23 Abs. 3 SGB IV)

Zuständige Stelle:

Jeweilige Krankenkasse des Mitarbeiters sowie die Berufsgenossenschaft, die für das Unternehmen zuständig ist.

Relevante Vorschriften:

§ 23 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 152 ff. Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)

Beschäftigung von Auszubildenden

Unter einem **Auszubildenden** versteht man einen zum Zwecke der Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmer. Die Rechte und Pflichten für Berufsausbildende werden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt.

Im Vordergrund des **Berufsausbildungsvertrages** und damit des Arbeitsverhältnisses steht die Ausbildungs- und Erziehungspflicht des Ausbildenden und die Lernpflicht des Auszubildenden. Nach § 10 Abs. 1 BBiG hat derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

Voraussetzungen des Arbeitgebers

Zur Voraussetzung für die Einstellung eines Auszubildenden gehört die **Ausbildungsberechtigung** des Unternehmens und des vorgesehenen Ausbilders. Hierbei wird zwischen

- der **fachlichen** und
- der **persönlichen** Eignung unterschieden.

Zur fachlichen Eignung gehört auch der Nachweis von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen. Diese können durch eine entsprechende Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK) oder der jeweiligen Ständekammer nachgewiesen werden. Ist der Unternehmer auch Ausbilder, so hat dieser sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung nachzuweisen.

Praxistipp:

Es empfiehlt sich daher diesbezüglich mit der jeweiligen Kammer Kontakt aufzunehmen.

Zuständige Stelle:

Die zuständige Stelle laut § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das sind z. B. für:

- Handwerksberufe: die regional zuständige Handwerkskammer
- nichthandwerkliche Gewerbeberufe: die regional zuständige Industrie- und Handelskammer
- Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe: die regional zuständige die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer

Relevante Vorschriften:

§§ 10, 27 bis 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Sozialversicherung bei Auszubildenden

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung, somit Arbeits-**Entgelt** beziehen, sind wie Beschäftigte in der

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung

versicherungspflichtig.

Wahl der zuständigen Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung beendet eine Familienversicherung. War der Auszubildende vor Entstehen der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung privat kranken- und pflegeversichert, kann die private Versicherung mit Wirkung auf den Tag des Beginns der Versicherungspflicht gekündigt werden. Die Wahl der Krankenkasse erfolgt bei Auszubildenden nach den gleichen Regelungen wie für andere Beschäftigte.

Beitragszahlung zur Sozialversicherung

Auszubildende und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte; den zusätzlichen Beitragssatz trägt der Auszubildende alleine (**§ 346 Abs. 2 i. V. m. § 344 Abs. 4 SGB III; § 249 Abs. 1 i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 168 Abs. 1 SGB VI, § 58 Abs. 5 SGB XI**).

Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung

In der Kranken- und Pflegeversicherung gelten für Auszubildende, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht familienversichert sind, bei der Wahl ihrer Krankenkasse die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Beschäftigten. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung trägt der Auszubildende allerdings selbst, für den Arbeitgeber besteht keine Pflicht, sich an den Beiträgen zu beteiligen. Auszubildende können sich wie Praktikanten, die eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, nach **§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V** von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen.

Relevante Vorschriften:

§§ 25, 346 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III);
§§ 5, 8, 249, 250 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V);
§§ 1, 168 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI);
§ 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII);
§§ 20, 58, 59 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, vielmehr ist sie eine besondere **Erhebungsform der Einkommensteuer**. Sie bezieht sich auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit

([§ 38 Abs. 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)). Die Lohnsteuer entsteht nur bei Arbeitern und Angestellten, dazu gehören auch angestellte GmbH-Geschäftsführer.

Verfahren zur Lohnsteuerabführung

Grundzüge

Zwar bezieht sich die Lohnsteuer auf die Einkünfte des Arbeitnehmers, der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, monatlich die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, abzuführen ([§§ 38 Abs. 1, 41a Abs. 1 EStG](#)). Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer.

Das Lohnkonto

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer am Ort der Betriebsstätte ein Lohnkonto zu führen ([§ 41 Abs. 1 EStG](#)). [§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung \(LStDV\)](#) enthält nähere Angaben über Art und Umfang der im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten, zu denen u. a. Name und Adresse des Arbeitnehmers, Lohnsteuerkarte und Tag der einzelnen Lohnzahlung gehören. Damit kommt dem Lohnkonto die **Funktion einer Art Datenbank** für alle relevanten Informationen des Arbeitgebers über seine Arbeitnehmer zu. Die Verpflichtung zur Führung von Lohnunterlagen ergibt sich auch aus dem Sozialversicherungsrecht ([§ 28f Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#)), wobei die nicht ordnungsgemäße Führung als Ordnungswidrigkeit angesehen wird (siehe [§ 111 Abs. 1 SGB IV](#)).

Hinweis:

Das Lohnkonto im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Lohn- und Gehaltskonto der Finanzbuchhaltung, das als Aufwandskonto innerhalb der doppelten Buchführung geführt wird.

Berechnung der Lohnsteuer

Die Berechnung der Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an Hand des Jahreslohns des Arbeitnehmers vorgenommen. Dabei sind sowohl die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge als auch die Lohnsteuerklasse bei der Anwendung des Steuertarifs zu berücksichtigen. Üblich ist daher bei der Lohnbuchhaltung die Verwendung von Lohnprogrammen.

Die Höhe der berechneten und einzubehaltenden Lohnsteuer teilt der Arbeitgeber dem Finanzamt durch eine **Lohnsteuer-Anmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit. Auf dem Vordruck ist auch die Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich **Teilzeit-** und Aushilfskräften) einzutragen. Eine gesonderte Mitteilung über die Anzahl der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuer-Anmeldeverfahrens ist nicht notwendig. Neben der Lohnsteuer-Anmeldung auf dem amtlichen Vordruck ist auch eine Anmeldung über Datenträger bzw. Datenfernübertragung möglich. Entsprechende Hinweise erteilt das Finanzamt. Diese Anmeldung und die **Zahlung** der einbehaltenen Lohnsteuer hat durch den Arbeitgeber selbstständig bis zum 10. Tag nach Ende des Voranmeldezeitraums zu erfolgen ([§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG](#)).

Lohnsteuer-Anmeldung

Es werden je nach Höhe der zu erwartenden Jahreslohnsteuer drei Lohnsteuer-Anmeldezeiträume unterschieden:

1. bis 1.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das **Kalenderjahr**
2. bis 4.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das **Kalendervierteljahr**
3. über 4.000 Euro ist der Voranmeldezeitraum der **Kalendermonat**.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Maßgebend für diese Grenzen ist bei Existenzgründern die auf Jahresbasis hochgerechnete Lohnsteuer des ersten vollen Monats (**§ 41a Abs. 2 EStG**). Die Angabe über die voraussichtliche Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ist auch im Betriebseröffnungsbogen dem Finanzamt mitzuteilen. Im zweiten Betriebsjahr sind die auf das Jahr hochgerechneten Lohnsteuerzahlungen des gesamten Vorjahres als Grundlage maßgebend.

Hinweis:

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss ab dem 1.9.2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Dafür benötigen Sie ein elektronisches Zertifikat, das Sie im Rahmen der **Registrierung im ElsterOnline-Portal** erhalten.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer wird diese nicht nach bestimmten Merkmalen aus den Lohnsteuertabellen ermittelt, sondern als bestimmter Prozentsatz des **Arbeitseinkommens** abgeführt. Hierbei übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn den Betrag der Lohnsteuerpauschale, d. h. er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer (siehe **§§ 40 Abs. 3 Satz 1 u. 2 EStG** bis **40b EStG**).

Praxistipp:

Überlegen Sie, ob Sie die Lohnbuchhaltung selbst abwickeln wollen bzw. können. Nutzen Sie in diesem Fall gängige Lohnsteuerprogramme. Alternativ können Sie die Lohnbuchhaltung natürlich auch extern (z. B. an Steuerberater, selbstständige Lohnbuchhalter) vergeben.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 38, 41, 41 a Einkommensteuergesetz (EStG);
§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV);
§§ 28 f, 111 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Hinweis:

Formulare zur Lohnsteueranmeldung und Infos zur elektronischen Steuererklärung.

Fördermöglichkeiten:

Gründerwettbewerb - IKT Innovativ

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Förderart	Zuschuss

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit dem Gründerwettbewerb – IKT Innovativ Unternehmensgründungen, bei denen innovative Informations- und Kommunikationstechnik zentraler Bestandteil des Produkts oder der Dienstleistung ist.

In zwei Ausschreibungsrunden jährlich werden jeweils bis zu sechs Hauptpreise und bis zu 15 weitere Preise vergeben.

Antragsberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ein Unternehmen in Deutschland gründen wollen oder höchstens vier Kalendermonate vor dem Monat der ersten Einreichung gegründet haben.

Voraussetzungen

Zur Teilnahme am Ideenwettbewerb werden Ideenskizzen von etwa 15 Seiten erwartet, die alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten (Darstellung der fachlichen und kaufmännischen Kompetenzen des Gründers, Vernetzung mit potenziellen Kunden und Partnern, geplantes Geschäftsmodell, Einschätzung des Zielmarkts und der Wettbewerber, erste Ansätze für Marketing und Vertrieb, grobe Zeitplanung der Unternehmensgründung sowie Grundgerüst einer Finanzplanung).

Art und Höhe der Förderung

Bis zu sechs Gründungsideen einer Runde erhalten 30.000 EUR als Startkapital für ihre Unternehmensgründung. Ein Teilbetrag von 6.000 EUR wird sofort ausgezahlt. Die Auszahlung der weiteren 24.000 EUR ist an die konkrete Unternehmensgründung in Form einer GmbH oder einer AG gebunden.

Bis zu 15 weitere Preisträger werden mit einer Startprämie von 6.000 EUR ausgezeichnet.

Alle Preisträger erhalten ein auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmtes umfangreiches Coaching- und Qualifizierungsprogramm.

Zusätzlich können in jeder Wettbewerbsrunde und in Kooperation mit der Wirtschaft Sonderpreise zu ausgewählten Themen ausgelobt werden, deren Höhe vom jeweiligen Sponsor bestimmt wird.

Antragsverfahren

Anmeldungen zur Teilnahme erfolgen über die Website des Gründerwettbewerbs. In persönlichen Teilnehmerbereichen können Gründungsskizzen als PDF-Datei eingestellt und bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist aktualisiert werden. Abgabetermine sind jeweils der 31. Mai und der 30. November.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet mit Unterstützung einer unabhängigen Jury von Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft über die Vergabe der Preise.

Weiterführende Informationen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Tel. (0 30) 31 00 78-1 23

E-Mail: info@gruenderwettbewerb.de

Internet: <http://www.gruenderwettbewerb.de>

Quelle

Informationen der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Stand Januar 2014.

Wichtige Hinweise

Weitere Informationen und Kurzporträts aller Gewinner finden sich im Internet unter <http://www.gruenderwettbewerb.de>.

Der Gründerwettbewerb – IKT Innovativ ist die Fortsetzung des von 2004 bis 2009 ausgetragenen „Gründerwettbewerb – Mit Multimedia erfolgreich starten“, aus dem über 750 Unternehmensgründungen und mehr als 4.000 neue Arbeitsplätze hervorgingen.

Gründungszuschuss

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	Bundesagentur für Arbeit (BA); zuständige Agentur für Arbeit
Förderart	Zuschuss

Ziel und Gegenstand

Der Gründungszuschuss unterstützt den Einstieg arbeitsloser Menschen in die Selbständigkeit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, die

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III haben oder
- eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist.

Voraussetzungen

Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens wird vorausgesetzt. Fachkundige Stellen können unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit nachweisen.

Gründer werden nur gefördert, wenn sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGB III beruht.

Die geförderte Tätigkeit muss den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Art und Höhe der Förderung

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt.

Gründer erhalten zunächst für sechs Monate monatlich einen Zuschuss in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 EUR monatlich gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von 300 EUR monatlich geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Antragsverfahren

Die Förderung muss vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Ein [Verzeichnis der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit](#) kann auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden.

Auskünfte erteilt auch die

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Tel. (09 11) 1 79-0

Fax (09 11) 1 79-21 23

Internet: <http://www.arbeitsagentur.de>

Weiterführende Informationen zum Gründungszuschuss können auf den [Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) sowie unter <http://www.existenzgruender.de> abgerufen werden.

Quelle

Informationen der Bundesagentur für Arbeit, Stand April 2012; Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (§§ 93 f. SGB III).

Wichtige Hinweise

Die selbständige Tätigkeit kann im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden. Zuschüsse zu den Kosten können im Rahmen des Gründercoaching Deutschland durch die KfW Bankengruppe gewährt werden.

MUSTER

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: Max Mustermann
Ort: Musterweg
48341 Musterstadt
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@startothek.de

Muster